

Geschäftsordnung der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des LWB im Amt der VELKD

Die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des LWB im Amt der VELKD gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1

Der gemäß Abschnitt III der Satzung des DNK/LWB vom 1. Mai 1976 unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse vom 31. Mai 1991 und 13./14. November 1991 und § 1 der Vereinbarung zwischen DNK/LWB und VELKD vom 18. März 1976 und 8. Juli 2005 gebildeten Geschäftsstelle gehören als Mitglieder an:

- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB
- seine oder ihre Stellvertretung, der oder die zugleich als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Hauptausschuss) fungiert
- die Referenten oder Referentinnen aus dem Bereich der Ökumene im Amt der VELKD
- der Referent oder die Referentin aus dem Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der VELKD und des DNK/LWB
- die Referenten oder Referentinnen des DNK/LWB
- der Direktor oder die Direktorin des LWB-Zentrums-Wittenberg

Eine regelmäßige Einladung zur Sitzung erhalten:

- der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD oder seine bzw. ihre Ständige Vertretung
- der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Martin-Luther-Bundes

Eine besondere Einladung zur Sitzung erhalten:

- weitere Referenten oder Referentinnen des Amtes der VELKD ad hoc oder die gemäß § 1 (3) c) der Vereinbarung einen allgemeinen Auftrag für bestimmte Angelegenheiten des DNK/LWB haben

§ 2

Die Geschäftsstelle tritt etwa vierteljährlich zu Dienstbesprechungen zusammen.

§ 3

Alle Mitglieder der Geschäftsstelle können nach § 2 (3) der Vereinbarung die Beratung von Angelegenheiten des DNK/LWB, die eine allgemeine Bedeutung haben, als Tagesordnungspunkte für die Dienstbesprechung anmelden.

§ 4

Die Vorbereitung der Dienstbesprechungen der Geschäftsstelle erfolgt analog zu der für die Referentenbesprechungen des Amtes der VELKD eingeführten Praxis, bei der ein Anmeldeformular an den Teilnehmerkreis mit der Bitte um Angabe von Tagesordnungspunkten verteilt wird. Etwa eine Woche vor der Sitzung erhält der gleiche Personenkreis die dann entsprechend formulierte Tagesordnung.

§ 5

Bei Beratungen ist Einmütigkeit anzustreben. Bleibt eine Sache kontrovers, kann nach § 2 (2) c) der Vereinbarung verfahren werden, wonach der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB eine Beratung im DNK/LWB verlangen kann.

§ 6

In allen Angelegenheiten der Geschäftsführung orientiert sich die Geschäftsstelle des DNK/LWB an den Bestimmungen in der Generalgeschäftsanweisung für das Amt der VELKD.

Hannover, den 6. Oktober 2008